

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

25. JULI 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz, des Artikels 1 Absatz 1 Nr. 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, der Artikel 2 und 5 § 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. April 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.400/3 des Staatsrates vom 23. Juni 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit und der Ministerin der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Art. 2 - In Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2002 über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, das in Lebensmitteleinrichtungen verpackt wird oder für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, wird Nr. 2 wie folgt ersetzt:

„2. in Lebensmitteleinrichtungen für die Herstellung und/oder das Inverkehrbringen von Lebensmitteln verwendet wird, sofern die zuständige Behörde nicht auf der Grundlage einer Risikobewertung davon überzeugt ist, dass die Qualität des Wassers die Genusstauglichkeit und die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann,“.

Art. 3 - In Punkt IV Nr. 2 der Anlage zu demselben Erlass wird der Satz „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Parameter für Radioaktivität.“ aufgehoben.

Art. 4 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister und der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Juli 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit

L. ONKELINX

Die Ministerin der Landwirtschaft

S. LARUELLE

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2021/31766]

5 FEVRIER 2016. — Arrêté royal relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce des produits à base de tabac et produits à fumer à base de plantes. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 5 février 2016 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce des produits du tabac (*Moniteur belge* du 3 mars 2016), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 29 juin 2016 modifiant l'arrêté royal du 5 février 2016 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce des produits du tabac (*Moniteur belge* du 22 juillet 2016);

- l'arrêté royal du 26 avril 2019 modifiant l'arrêté royal du 5 février 2016 relatif à la fabrication et à la mise dans le commerce des produits du tabac (*Moniteur belge* du 20 juin 2019).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C – 2021/31766]

5 FEBRUARI 2016. — Koninklijk besluit betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van producten op basis van tabak en voor roken bestemde kruidenproducten. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 5 februari 2016 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van tabaksproducten (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 2016), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij:

- het koninklijk besluit van 29 juni 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 februari 2016 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van tabaksproducten (*Belgisch Staatsblad* van 22 juli 2016);

- het koninklijk besluit van 26 april 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 februari 2016 betreffende het fabriceren en het in de handel brengen van tabaksproducten (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2019).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2021/31766]

5. FEBRUAR 2016 — Königlicher Erlass über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf Tabakbasis und pflanzlichen Raucherzeugnissen - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 29. Juni 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen,
- den Königlichen Erlass vom 26. April 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

5. FEBRUAR 2016 — Königlicher Erlass über die Herstellung und das Inverkehrbringen von [Erzeugnissen auf Tabakbasis und pflanzlichen Raucherzeugnissen]

[Überschrift abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG.

Begriffsbestimmungen

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Tabak: Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandierten und rekonstituierten Tabaks,
 2. [Erzeugnis auf Tabakbasis]: Erzeugnis, das konsumiert werden kann und das, auch teilweise, aus genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem Tabak besteht,
 3. rauchloses [Erzeugnis auf Tabakbasis]: [Erzeugnis auf Tabakbasis], das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch,
 4. [Raucherzeugnisse auf Tabakbasis]: [Erzeugnisse auf Tabakbasis] mit Ausnahme von rauchlosen [Erzeugnissen auf Tabakbasis],
 5. Pfeifentabak: Tabak, der ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife mittels eines Verbrennungsprozesses bestimmt ist,
 6. Tabak zum Selbstdrehen: Tabak, der von Verbrauchern oder Einzelhändlern zum Fertigen von Zigaretten verwendet werden kann,
 7. Kautabak: rauchloses [Erzeugnis auf Tabakbasis], das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist,
 8. Schnupftabak: rauchloses [Erzeugnis auf Tabakbasis], das über die Nase konsumiert werden kann,
 9. Tabak zum oralen Gebrauch: alle [Erzeugnisse auf Tabakbasis] zum oralen Gebrauch - mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind -, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden,
 10. Zigarette: Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und in Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 1997 über die Steuerregelung für verarbeiteten Tabak näher definiert ist,
 11. Zigarre: Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und in Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 1997 über die Steuerregelung für verarbeiteten Tabak näher definiert ist,
 12. Zigarillo: kleine Zigarrenart, die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 27. Januar 2009 in Bezug auf die Befreiung von Einfuhrabgaben und Akzisen im grenzüberschreitenden Personenverkehr näher definiert ist,
 13. Wasserpfeifentabak: [Erzeugnis auf Tabakbasis], das mit Hilfe einer Wasserpfeife verwendet werden kann. Für die Zwecke des vorliegenden Erlasses gilt Wasserpfeifentabak als Raucherzeugnis auf Tabakbasis. Kann ein Erzeugnis sowohl in Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selbstdrehen,
 14. neuartiges [Erzeugnis auf Tabakbasis]: [Erzeugnis auf Tabakbasis], das:
 - a) nicht in eine der nachstehenden Kategorien fällt: Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch und
 - b) nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wird,
- [14/1. Gerät: jedes Gerät oder jeder Bestandteil eines solchen Geräts, das/der für den Konsum und/oder die Verwendung eines neuartigen Erzeugnisses auf Tabakbasis erforderlich ist,]
15. pflanzliches Raucherzeugnis: Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,
 16. Inhaltsstoff: Tabak, Zusatzstoff sowie jeder in einem fertigen [Erzeugnis auf Tabakbasis] oder verwandten Erzeugnis vorhandene Stoff oder Bestandteil, einschließlich Papier, Filter, Druckerfarben, Kapseln und Kleber,
 17. Nikotin: Nikotinalkaloide,
 18. Teer: wasserfreies nikotinfreies Rauchkondensat,

19. Emissionen: Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein [Erzeugnis auf Tabakbasis] oder ein verwandtes Erzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch oder Stoffe, die während der Verwendung rauchloser [Erzeugnisse auf Tabakbasis] freigesetzt werden,

20. Höchstwert oder Emissionshöchstwert: maximaler Gehalt oder maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem [Erzeugnis auf Tabakbasis], gemessen in Milligramm,

21. Zusatzstoff: Stoff mit Ausnahme von Tabak, der einem [Erzeugnis auf Tabakbasis], einer Packung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird,

22. Aromastoff: Zusatzstoff, der Geruch und/oder Geschmack verleiht,

23. charakteristisches Aroma: von Tabakgeruch beziehungsweise -geschmack unterscheidbarer Geruch oder Geschmack, der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird - unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Süßigkeiten, Menthol oder Vanille - und der vor oder beim Konsum des [Erzeugnisses auf Tabakbasis] bemerkbar ist,

24. Suchtpotenzial: pharmakologisches Potenzial eines Stoffs, eine Sucht zu erzeugen, einen Zustand, bei dem die Fähigkeit von Personen, ihr Verhalten zu kontrollieren, typischerweise dadurch beeinflusst wird, dass eine Belohnung oder eine Linderung von Entzugssymptomen oder beides herbeigeführt wird,

25. Toxizität: Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich Langzeitwirkungen, in der Regel durch wiederholten oder regelmäßigen Konsum oder wiederholte oder regelmäßige Exposition,

26. Außenverpackung: Verpackung, in der [Erzeugnisse auf Tabakbasis] oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung,

27. Packung: kleinste Einzelverpackung eines [Erzeugnisses auf Tabakbasis] oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird,

28. Beutel: Packung Tabak zum Selbstdrehen - entweder in Form einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, oder in Form eines Standbeutels,

29. gesundheitsbezogener Warnhinweis: Warnhinweis in Bezug auf die schädlichen Auswirkungen eines Produkts auf die menschliche Gesundheit oder andere unerwünschte Auswirkungen des Konsums dieses Produkts, einschließlich textlicher, kombinierter gesundheitsbezogener oder allgemeiner Warnhinweise und Informationsbotschaften,

30. kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweis: gesundheitsbezogener Warnhinweis, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Illustration,

31. Fernabsatz: Verkauf im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Verkäufers und des Käufers, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden,

32. Verbraucher: natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen,

33. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet,

34. Einfuhr von [Erzeugnissen auf Tabakbasis] oder verwandten Erzeugnissen: Eintritt solcher Produkte in das Gebiet der Europäischen Union, sofern die Produkte bei ihrem Eintritt in die Union nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden, sowie ihre Entlassung aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren,

35. Importeur von [Erzeugnissen auf Tabakbasis] oder verwandten Erzeugnissen: Eigentümer oder Person, die die Verfügungsgewalt über die [Erzeugnisse auf Tabakbasis] oder die verwandten Erzeugnisse hat, die in das Gebiet der Union gelangt sind,

[35/1. Importeur in Belgien: Eigentümer oder Person, die die Verfügungsgewalt über die Erzeugnisse auf Tabakbasis hat, die in das Staatsgebiet Belgiens gelangt sind.]

36. in Verkehr bringen: entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten - unabhängig vom Ort ihrer Herstellung - für Verbraucher, die sich in der Union befinden, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet,

37. Einzelhändler: Verkaufsstelle, wo [Erzeugnisse auf Tabakbasis] in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person,

38. Dienst: Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Nahrung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

39. CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend,

40. Minister: Minister der Volksgesundheit.

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 13 und 14 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 14/1 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe a) des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 16, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 34 und 35 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 35/1 eingefügt durch Art. 4 Buchstabe b) des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 37 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 2 — Emissionswert

Emissionswert

Art. 3 - § 1 - Die Emissionshöchstwerte für in Verkehr gebrachte oder hergestellte Zigaretten belaufen sich auf:

1. 10 mg Teer je Zigarette,
2. 1 mg Nikotin je Zigarette,
3. 10 mg Kohlenmonoxid je Zigarette.

§ 2 - Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen von Zigaretten werden nach der ISO-Norm 4387 für Teer, ISO-Norm 10315 für Nikotin beziehungsweise ISO-Norm 8454 für Kohlenmonoxid gemessen.

Die Genauigkeit der Messungen zu Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid wird nach der ISO-Norm 8243 bestimmt.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Messungen werden von Laboren überprüft, die vom Dienst zugelassen und überwacht werden. Diese Labore dürfen nicht im Besitz der Tabakindustrie sein oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehen.

Der Dienst übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste der zugelassenen Labore unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und Überwachungsmethoden und er aktualisiert diese Liste bei jeder Änderung.

KAPITEL 3 - Inverkehrbringen von [Erzeugnissen auf Tabakbasis]

[Überschrift von Kapitel 3 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Jährliche Meldung

Art. 4 - § 1 - Das Inverkehrbringen von [Erzeugnissen auf Tabakbasis] unterliegt einer jährlichen Meldung an den Dienst. Die Hersteller beziehungsweise Importeure, falls der Hersteller keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat, müssen vor dem [ersten März] eine Meldungsakte in zweifacher Ausfertigung einreichen, die mindestens folgende Informationen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art der Erzeugnisse, enthalten muss:

1. eine Liste aller bei der Herstellung der [Erzeugnisse auf Tabakbasis] verwendeten Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs,
2. die in Artikel 3 § 1 erwähnten Emissionswerte,
3. soweit verfügbar, Informationen über weitere Emissionen und ihre Werte,
- [4. die Kennzeichnung.]

§ 2 - Die Hersteller oder Importeure unterrichten den Dienst, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß vorliegendem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Für neue oder veränderte [Erzeugnisse auf Tabakbasis] sind die gemäß vorliegendem Artikel vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse vorzulegen.

§ 3 - Der in § 1 Nr. 1 erwähnten Liste der Inhaltsstoffe ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden [Erzeugnissen auf Tabakbasis] erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind ferner der Status der Inhaltsstoffe, unter anderem ob sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

§ 4 - Der in § 1 Nr. 1 erwähnten Liste sind auch die einschlägigen toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe, je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung beizufügen.

Bei Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen legt der Hersteller oder Importeur darüber hinaus ein technisches Dokument mit einer allgemeinen Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften vor.

§ 5 - Der Dienst sorgt dafür, dass die gemäß vorliegendem Artikel bereitgestellten Informationen der Öffentlichkeit über eine Website zugänglich sind. Der Dienst trägt beim Zugänglichmachen der Informationen der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, angemessene Rechnung. Der Dienst verpflichtet die Hersteller und Importeure, bei der Vorlage der Informationen gemäß den Paragraphen 1 und 8 des vorliegenden Artikels die Informationen kenntlich zu machen, die nach ihrer Auffassung Geschäftsgeheimnisse darstellen.

§ 6 - Die Hersteller und Importeure legen dem Dienst interne und externe Studien zu Marktforschung und den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und aktiver Raucher, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sowie kurze Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Produkte anfertigen, vor. Außerdem melden die Hersteller und Importeure ab dem 1. Januar 2015 jährlich die Verkaufsmengendaten je Marke und Art in Belgien, ausgedrückt in Anzahl der Zigaretten/Zigarren/Zigarillos oder in Kilogramm. [Diese jährlichen Verkaufsdaten müssen dem Dienst spätestens bis zum 1. März des Folgejahres zur Verfügung gestellt werden.]

§ 7 - Die Hersteller oder Importeure übermitteln dem Dienst einen Nachweis über die Zahlung einer [jährlichen] Gebühr von 125 EUR pro gemeldetem Erzeugnis auf das Konto des Dienstes. Diese Gebühr ist nicht rückforderbar [und muss vor dem ersten März jeden Jahres gezahlt werden.]

§ 8 - Das Muster für die Bereitstellung und Verfügbarmachung der in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen kann vom Minister näher bestimmt werden.

[§ 9 - Die Hersteller und Importeure von [Erzeugnissen auf Tabakbasis] übermitteln die in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen unter Verwendung des gemeinsamen elektronischen Portals für die Datenübermittlung.

Der Hersteller beziehungsweise Importeur erkundigt sich beim Dienst, wer der Betreiber des Portals ist.]

[§ 10 - Vor der ersten Übermittlung von Informationen an die Mitgliedstaaten gemäß vorliegendem Artikel beantragt der Hersteller beziehungsweise Importeur eine vom Betreiber des gemeinsamen Portals generierte Identifikationsnummer (Einreicher-ID). Auf Verlangen legt der Hersteller beziehungsweise Importeur eine Unterlage mit der Identifizierung des Unternehmens und der Authentifizierung seiner Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den belgischen Rechtsvorschriften vor. Die Identifikationsnummer des Einreichers ist für alle nachfolgenden Übermittlungen und im weiteren Schriftverkehr zu verwenden.]

[§ 11 - Auf der Grundlage der in § 10 erwähnten Einreicher-ID weist der Hersteller beziehungsweise Importeur jedem meldepflichtigen Erzeugnis eine [Erzeugnis auf Tabakbasis]-Identifikationsnummer (TE-ID) zu.

Bei der Übermittlung von Informationen über Erzeugnisse mit der gleichen Zusammensetzung und Aufmachung verwenden Hersteller und Importeure nach Möglichkeit dieselbe TE-ID, insbesondere wenn die Daten von verschiedenen Mitgliedern einer Unternehmensgruppe übermittelt werden. Dies gilt unabhängig von der Marke, der Unterart und der Anzahl Märkte, in denen diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

Kann der Hersteller beziehungsweise Importeur nicht gewährleisten, dass dieselbe TE-ID für Erzeugnisse gleicher Zusammensetzung und Aufmachung verwendet wird, gibt er, soweit möglich, zumindest die verschiedenen TE-IDs an, die diesen Erzeugnissen zugewiesen worden sind.]

[Art. 4 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 und Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 1 einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 2 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 3 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 6 ergänzt durch Art. 5 Nr. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 7 abgeändert durch Art. 5 Nr. 4 und 5 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 9 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 22. Juli 2016); § 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 10 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 22. Juli 2016); § 11 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 29. Juni 2016 (B.S. vom 22. Juli 2016); § 11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

[Art. 4/1 - § 1 - Das Inverkehrbringen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen unterliegt gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU verschärften Meldepflichten, die für bestimmte Zusatzstoffe in Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gelten, die in einer Prioritätenliste aufgenommen sind.

§ 2 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die einen Zusatzstoff enthalten, der in der in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Prioritätenliste genannt ist, führen umfassende Studien durch, bei denen geprüft wird, ob der Zusatzstoff:

1. zur Toxizität oder zum Suchtpotenzial der betreffenden Erzeugnisse beiträgt und ob dies bewirkt, dass die Toxizität oder das Suchtpotenzial in einem der betreffenden Erzeugnisse auf signifikante oder messbare Weise erhöht wird,

2. ein charakteristisches Aroma erzeugt,

3. das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert,

4. zur Bildung von Stoffen führt, die CMR-Eigenschaften haben, um welche Mengen es sich dabei handelt und ob dies bewirkt, dass die CMR-Eigenschaften in den betreffenden Erzeugnissen in signifikantem oder messbarem Maße verstärkt werden.

§ 3 - Diese Studien berücksichtigen die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Erzeugnisse und untersuchen insbesondere die durch den Verbrennungsprozess, der auch den betreffenden Zusatzstoff einschließt, verursachten Emissionen. Ferner untersuchen die Studien die Wechselwirkung des betreffenden Zusatzstoffs mit anderen in den betreffenden Erzeugnissen enthaltenen Inhaltsstoffen. Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat -, die denselben Zusatzstoff in ihren Erzeugnissen auf Tabakbasis verwenden, können bei Verwendung dieses Zusatzstoffes in vergleichbarer Produktzusammensetzung eine gemeinsame Studie durchführen.

§ 4 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - erstellen einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung, einen Überblick über die verfügbare wissenschaftliche Literatur zu diesem Zusatzstoff und eine Zusammenfassung der internen Daten über die Wirkungen des Zusatzstoffes.

Spätestens 18 Monate nach Aufnahme des betreffenden Zusatzstoffes in die Prioritätenliste gemäß § 1 legt der Hersteller oder Importeur - beziehungsweise der Importeur in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - diese Berichte dem Dienst vor. Der Dienst kann zudem vom Hersteller oder Importeur - beziehungsweise Importeur in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff verlangen. Diese zusätzlichen Informationen sind Teil des Berichts.

§ 5 - Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission werden von den Verpflichtungen des vorliegenden Artikels befreit, wenn der Bericht über diesen Zusatzstoff von einem anderen Hersteller oder Importeur erstellt wird.

§ 6 - Die Zusammenstellung der Prioritätenliste der Zusatzstoffe, die einer verschärften Meldepflicht unterliegen, wie in vorliegendem Artikel bestimmt, wird vom Minister festgelegt. Der Minister kann zusätzliche Einzelheiten zu den gemäß vorliegendem Artikel durchzuführenden Studien verlangen.]

[Art. 4/1 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Regelung der Inhaltsstoffe

Art. 5 - § 1 - Es ist verboten, [Erzeugnisse auf Tabakbasis] mit einem charakteristischen Aroma in Verkehr zu bringen.

§ 2 - Es ist verboten, [Erzeugnisse auf Tabakbasis] zum oralen Gebrauch, wie in Artikel 2 Nr. 9 bestimmt, in Verkehr zu bringen.

§ 3 - Es ist verboten, [Erzeugnisse auf Tabakbasis] mit folgenden Zusatzstoffen in Verkehr zu bringen:

1. Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein [Erzeugnis auf Tabakbasis] einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge,

2. Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden,

3. Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben,

4. in Bezug auf [Raucherzeugnisse auf Tabakbasis] Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern,

5. Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.

§ 4 - Es ist verboten, [Erzeugnisse auf Tabakbasis] in Verkehr zu bringen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack der betreffenden [Erzeugnisse auf Tabakbasis] oder deren Rauchintensität verändern lassen. Filter, Papier und Kapseln dürfen weder Tabak noch Nikotin enthalten.

§ 5 - Es ist verboten, [Erzeugnisse auf Tabakbasis] in Verkehr zu bringen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die CMR-Eigenschaften beim Konsum um ein signifikantes oder aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse messbares Maß erhöhen. Der Minister kann ein Gutachten des Hohen Gesundheitsrates anfordern, um diese Erzeugnisse zu identifizieren.

§ 6 - [Erzeugnisse auf Tabakbasis] mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind von den in den Paragraphen 1 und 4 erwähnten Verboten ausgenommen.

§ 7 - [Erzeugnisse auf Tabakbasis] mit einem charakteristischen Aroma, deren Verkaufsmengen in der Europäischen Union 3 Prozent oder mehr einer bestimmten Erzeugniskategorie darstellen, sind bis zum 20. Mai 2020 von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels befreit.

§ 8 - Der Dienst kann bei den Herstellern und Importeuren von [Erzeugnissen auf Tabakbasis] angemessene Gebühren für die Feststellung erheben, ob ein [Erzeugnis auf Tabakbasis] ein charakteristisches Aroma hat, ob verbotene Zusatz- oder Aromastoffe verwendet werden und ob ein [Erzeugnis auf Tabakbasis] Zusatzstoffe in Mengen enthält, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die CMR-Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses um ein signifikantes und messbares Maß erhöhen.

[§ 9 - Es ist verboten, technische Elemente wie Filter und Papiere in Verkehr zu bringen, mit denen sich die Rauchintensität, die Farbe der Emissionen, der Geruch oder Geschmack von Erzeugnissen auf Tabakbasis verändern lassen. Zudem darf solch ein Element nicht die in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Zusatzstoffe enthalten.]

[Art. 5 §§ 1 und 2 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 3 einziger Absatz einleitende Bestimmung und Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); §§ 4 bis 8 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 9 eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 4 — Kennzeichnung und Verpackung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 - § 1 - Jede Packung eines [Erzeugnisses auf Tabakbasis] und jede Außenverpackung trägt die in vorliegendem Kapitel vorgesehenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise in niederländischer, französischer und deutscher Sprache. Jede Sprache wird in einer neuen Zeile gedruckt.

§ 2 - Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise bedecken die gesamte für sie vorgesehene Fläche der Packung oder der Außenverpackung. Es dürfen darauf keine Kommentare, Umschreibungen und Bezugnahmen jeglicher Art angebracht werden.

§ 3 - Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung und der Außenverpackung sind unablösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar. Sie werden nicht teilweise oder vollständig durch Steuermarken, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt.

§ 4 - Auf den Verpackungen von [Erzeugnissen auf Tabakbasis] mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können.

§ 5 - Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen beim Öffnen der Packung intakt bleiben, außer bei Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel), bei denen die Warnhinweise beim Öffnen der Packung getrennt werden, allerdings nur in einer Weise, die die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet.

§ 6 - Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keinsten Weise verdecken oder trennen.

§ 7 - Die Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß den Artikeln 7, 8, 9 und 10 sind im Verhältnis zur jeweiligen Fläche bei geschlossener Packung zu berechnen.

§ 8 - Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind - mit Ausnahme der Warnhinweise gemäß Artikel 9 - mit einem schwarzen, 1 mm breiten Rahmen innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche zu umranden.

[Art. 6 §§ 1 und 4 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaft für [Raucherzeugnisse auf Tabakbasis]

[Überschrift von Artikel 7 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Art. 7 - § 1 - Jede Packung und jede Außenverpackung von [Raucherzeugnissen auf Tabakbasis] trägt den folgenden allgemeinen Warnhinweis:

“Fumer tue - Arrêtez maintenant

Roken is dodelijk - Stop nu

Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf”.

§ 2 - Jede Packung und jede Außenverpackung von [Raucherzeugnissen auf Tabakbasis] trägt die folgende Informationsbotschaft:

“La fumée du tabac contient plus de 70 substances cancérigènes

Tabaksrook bevat meer dan 70 stoffen die kanker veroorzaken

Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind”.

§ 3 - Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft werden wie folgt gedruckt:

1. [Bei Zigarettenpackungen, Wasserpfeifentabak und Tabak zum Selbstdrehen in quaderförmigen Packungen ist der allgemeine Warnhinweis auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Packungen anzubringen, und die Informationsbotschaft ist auf dem unteren Teil der anderen seitlichen Oberfläche anzubringen. Diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit sein. Demnach darf die Dicke der Zigarettenpackung nicht weniger als 20 mm betragen.]

2. Bei Packungen in Form einer Kappenschachtel mit Klappdeckel, bei denen die seitlichen Oberflächen bei geöffneter Packung zweigeteilt sind, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft vollständig auf der größeren der beiden Teiloberflächen anzubringen. Der allgemeine Warnhinweis muss auch auf der Innenseite des Deckels erscheinen, die bei geöffneter Packung zu sehen ist. Die seitlichen Oberflächen dieser Art von Packung müssen mindestens 16 mm hoch sein.

3. Bei Tabak zum Selbstdrehen, der in Beuteln verkauft wird, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft auf den Flächen anzubringen, bei denen die volle Sichtbarkeit dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise gewährleistet ist. Der Minister bestimmt die genaue Positionierung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf den Beuteln für Tabak zum Selbstdrehen, wobei die verschiedenen Beutelformen berücksichtigt werden.

4. Bei Tabak zum Selbstdrehen in zylinderförmigen Packungen sind der allgemeine Warnhinweis auf der äußeren und die Informationsbotschaft auf der inneren Fläche des Deckels anzubringen.

Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch die Informationsbotschaft müssen 50 Prozent der Flächen einnehmen, auf denen sie gedruckt werden.

§ 4 - Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, wie in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt, sind:

1. in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund in einer Schriftgröße zu drucken, sodass der Text den größtmöglichen Anteil der für diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise reservierten Fläche einnimmt, ohne die Lesbarkeit zu beeinträchtigen, sowie

2. auf der für sie reservierten Fläche zu zentrieren und bei quaderförmigen Packungen und allen Außenverpackungen parallel zur Seitenkante der Packung oder Außenverpackung anzubringen.

[Art. 7 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 3 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für [Raucherzeugnisse auf Tabakbasis]

[Überschrift von Artikel 8 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Art. 8 - § 1 - Jede Packung und jede Außenverpackung von [Raucherzeugnissen auf Tabakbasis] trägt kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise.

§ 2 - Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise:

1. [nehmen 65 Prozent sowohl der äußeren Vorder- als auch der äußeren Rückseite der Packung und jeder Außenverpackung ein.

Auf zylinderförmigen Packungen müssen:

- die zwei kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise im gleichen Abstand voneinander angebracht sein und jeweils 65 Prozent ihrer jeweiligen Hälfte der gebogenen Oberfläche einnehmen,

- die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise die gesamte Breite der beiden Oberflächen einnehmen, auf denen sie angebracht sind,]

2. halten im Fall von Zigarettenpackungen folgende Abmessungen ein:

a) Höhe: mindestens 44 mm,

b) Breite: mindestens 52 mm,

3. zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie,

4. werden an der Oberkante einer Packung und jeder Außenverpackung angebracht und in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf dieser Fläche der Packung ausgerichtet.

Übergangsweise geltende Ausnahmen von dieser Verpflichtung bezüglich der Positionierung der kombinierten gesundheitlichen Warnhinweise können eingeräumt werden:

a) In Fällen, in denen die Steuermarke an der Oberkante einer Packung aus Karton angebracht ist, kann der auf der Rückseite anzubringende kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis direkt unter der an der Oberkante einer Kartonverpackung angebrachten Steuermarke platziert werden.

b) Besteht die Packung aus weichem Material, kann für die Steuermarke eine rechteckige Fläche mit einer Höhe von nicht mehr als 13 mm zwischen der Oberkante der Packung und dem oberen Ende des kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweises vorgesehen werden.

5. Die in Nr. 4 Buchstabe a) und b) erwähnten Ausnahmen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 20. Mai 2016. [Markennamen] dürfen nicht oberhalb der gesundheitsbezogenen Warnhinweise angebracht werden.

§ 3 - Der Minister kann die technischen Spezifikationen für die Zusammensetzung, das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise festlegen, wobei den verschiedenen Formen von Packungen Rechnung getragen wird. Der Minister kann ebenfalls Regeln für die serienmäßige Verwendung kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise und deren jährlichen Wechsel bestimmen.

[Art. 8 § 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 2 einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Kennzeichnung von [Raucherzeugnissen auf Tabakbasis] mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak

[Überschrift von Artikel 9 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Art. 9 - § 1 - [Raucherzeugnisse auf Tabakbasis mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak sind von den in Artikel 7 §§ 2 und 3 sowie Artikel 8 erwähnten Verpflichtungen befreit.]

In diesem Fall muss jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse zusätzlich zu dem in Artikel 7 § 1 vorgesehenen allgemeinen Warnhinweis einen der textlichen Warnhinweise gemäß der Anlage zu vorliegendem Erlass tragen. Der in Artikel 7 § 1 erwähnte allgemeine Warnhinweis enthält einen Verweis auf die Raucherentwöhnungsangebote. [In diesem Verweis sind die Nummer von Tabak Stop "0800 11100" sowie die Internetseiten: www.tabacstop.be beziehungsweise www.tabakstop.be aufgeführt, wobei die Schriftgröße des Verweises auf die Raucherentwöhnungsangebote der Schriftgröße des allgemeinen Warnhinweises entsprechen muss.]

Der allgemeine Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

Die textlichen Warnhinweise erscheinen bei jeder Marke dieser Erzeugnisse in gleicher Anzahl. Die textlichen Warnhinweise sind auf der nächsten am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

Bei Packungen mit einem Klappdeckel ist die nächste am ehesten ins Auge fallende Fläche die Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar wird.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte allgemeine Warnhinweis muss 35 Prozent der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist.

§ 3 - Der in § 1 erwähnte textliche Warnhinweis muss 50 Prozent der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist.

§ 4 - Sind die in § 1 erwähnten gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Fläche von mehr als 150 cm² anzubringen, müssen sie eine Fläche von 52,5 cm² einnehmen.

§ 5 - Die in § 1 erwähnten gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen den Anforderungen von Artikel 7 § 4 genügen. Der Text der gesundheitsbezogenen Warnhinweise muss parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche verlaufen.

Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Rahmen zu umranden. Dieser Rahmen ist außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen.

[Art. 9 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 1 Abs. 2 ergänzt durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Kennzeichnung rauchloser [Erzeugnisse auf Tabakbasis]

[Überschrift von Artikel 10 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Art. 10 - § 1 - Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen [Erzeugnisses auf Tabakbasis] trägt den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

"Ce [produit à base de tabac] nuit à votre santé et crée une dépendance

Dit [product op basis van tabak] schaadt uw gezondheid en is verslavend

Dieses [Erzeugnis auf Tabakbasis] schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig"

§ 2 - Der in § 1 erwähnte gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen von Artikel 7 § 4 genügen. Der Text der gesundheitsbezogenen Warnhinweise muss parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche verlaufen.

Außerdem muss er:

1. auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden,
2. 35 Prozent der Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen.

[Art. 10 § 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Erscheinungsbild der Erzeugnisse

Art. 11 - § 1 - Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das [Erzeugnis auf Tabakbasis] selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die:

1. ein [Erzeugnis auf Tabakbasis] bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken. Die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des [Erzeugnisses auf Tabakbasis] an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten,
2. suggerieren, dass ein bestimmtes [Erzeugnis auf Tabakbasis] weniger schädlich als andere sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe,
3. sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
4. einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln,
5. suggerieren, dass ein bestimmtes [Erzeugnis auf Tabakbasis] eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

§ 2 - Die Packungen und Außenverpackungen dürfen nicht den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote erwecken. [Jegliche Preisangabe, mit Ausnahme des Preises auf dem Steuerzeichen, ist verboten.]

§ 3 - Die aufgrund der Paragraphen 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.

[§ 4 - In Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels kann der Minister eine Liste mit verbotenen Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis erstellen, selbst wenn diese Erzeugnisse auf Tabakbasis bereits auf dem Markt sind. Es wird ein Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt, um das Inverkehrbringen verbotener Marken zu stoppen. Der Minister legt das Verfahren fest, durch das ein Erzeugnis auf Tabakbasis in die Liste der verbotenen Marken aufgenommen wird. Der Minister kann ein Verfahren für die Zulassung von Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis bestimmen, die noch nicht im Handel sind.]

§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind anwendbar auf technische Elemente wie Filter und Papier, durch die der Konsum von Erzeugnissen auf Tabakbasis ermöglicht oder verbessert wird.]

[Art. 11 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung, Nr. 1, 2 und 5 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 2 ergänzt durch Art. 11 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); §§ 4 und 5 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Aufmachung und Inhalt der Packungen

Art. 12 - § 1 - Packungen für Zigaretten müssen quaderförmig sein. Packungen für Tabak zum Selbstdrehen müssen quader- oder zylinderförmig sein oder die Form eines Beutels haben. Eine Zigarettenpackung muss mindestens zwanzig Zigaretten enthalten. Eine Packung Tabak zum Selbstdrehen darf nicht weniger als 30 g Tabak enthalten.

§ 2 - Eine Packung Zigaretten darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und darf keine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt; davon ausgenommen sind Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) beziehungsweise Kappenschachteln mit Deckel. Bei Packungen mit einem Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) und Klappschachtel-Öffnung muss sich das Scharnier des Deckels an der Rückseite der Packung befinden.

[§ 3 - Jedes Erzeugnis auf Tabakbasis und jedes pflanzliche Raucherzeugnis, das in Verkehr gebracht wird, muss verpackt sein oder eine Außenverpackung haben.]

[Art. 12 § 3 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 5 — Verkauf

Fernabsatz von [Erzeugnissen auf Tabakbasis]

[Überschrift von Artikel 13 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Art. 13 - [Der Verkauf und der Kauf von Erzeugnissen auf Tabakbasis, pflanzlichen Raucherzeugnissen und Geräten im Fernabsatz an Verbraucher beziehungsweise durch Verbraucher sind verboten.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 6 — Neuartige [Erzeugnisse auf Tabakbasis]

[Überschrift von Kapitel 6 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Meldung neuartiger [Erzeugnisse auf Tabakbasis]

[Überschrift von Artikel 14 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Art. 14 - [§ 1 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - von neuartigen Erzeugnissen auf Tabakbasis müssen dem Dienst sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen Meldung erstatten. Diese Meldung erfolgt in elektronischer Form. Sie enthält eine detaillierte Beschreibung des betreffenden neuartigen Erzeugnisses auf Tabakbasis sowie eine Gebrauchsanweisung dafür und Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 4.

§ 2 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - von neuartigen Erzeugnissen auf Tabakbasis, die ein solches neuartiges Erzeugnis melden, stellen dem Dienst außerdem Folgendes bereit:

1. verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des neuartigen Erzeugnisses auf Tabakbasis, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt,
2. verfügbare Studien, Zusammenfassungen davon und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und derzeitiger Raucher,
3. sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse des Produkts, dessen erwartete Auswirkungen auf den Ausstieg aus dem Tabakkonsum und den Einstieg in den Tabakkonsum sowie erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

§ 3 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - von neuartigen Erzeugnissen auf Tabakbasis übermitteln dem Dienst neue oder aktualisierte Informationen zu Studien, Forschung und anderen Angaben, wie in § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnt. Der Dienst kann den Herstellern oder Importeuren - beziehungsweise Importeuren in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - neuartiger Erzeugnisse auf Tabakbasis vorschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen.

§ 4 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - übermitteln dem Dienst einen Nachweis über die Zahlung einer Gebühr von 4000 EUR pro gemeldetem neuartigem Erzeugnis auf das Konto des Dienstes. Diese Gebühr ist nicht rückforderbar.

§ 5 - Die Artikel 4, 5, 6, 11, 12 § 3 und 13 des vorliegenden Erlasses sind anwendbar auf neuartige Erzeugnisse auf Tabakbasis. Der Minister bestimmt, welche Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9 und 10 für neuartige Erzeugnisse auf Tabakbasis gelten. Der Dienst teilt dem Einreicher diese Bestimmungen mit.

§ 6 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind anwendbar auf Geräte.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 7 — Pflanzliche Raucherzeugnisse

Pflanzliche Raucherzeugnisse

Art. 15 - § 1 - Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen trägt den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

“Fumer ce produit nuit à votre santé

Het roken van dit product schaadt uw gezondheid

Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit”.

§ 2 - Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und jeder Außenverpackung zu drucken.

§ 3 - Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen von [Artikel 7] § 4 genügen. Er nimmt 35 Prozent der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung ein.

§ 4 - [Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der in Artikel 11 § 1 Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Elemente aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.]

[Art. 15 § 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 4 ersetzt durch Art. 15 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Meldung von Inhaltsstoffen pflanzlicher Raucherzeugnisse

Art. 16 - § 1 - [Hersteller oder Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - übermitteln dem Dienst eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden. Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - unterrichten den Dienst außerdem, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß vorliegendem Artikel zu übermittelnden Informationen berührt sind. Die gemäß vorliegendem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten pflanzlichen Raucherzeugnisses vorzulegen.]

§ 2 - Die gemäß § 1 bereitgestellten Informationen werden über eine Website öffentlich zugänglich gemacht. Die Wirtschaftsteilnehmer geben genau an, welche Informationen sie als Geschäftsgeheimnis ansehen.

[§ 3 - Hersteller oder Importeure - beziehungsweise Importeure in Belgien, falls der Hersteller/Importeur keinen Gesellschaftssitz in Belgien hat - übermitteln dem Dienst einen Nachweis über die Zahlung einer Gebühr von 165 EUR pro gemeldetem Erzeugnis beziehungsweise veränderter Zusammensetzung auf das Konto des Dienstes. Diese Gebühr ist nicht rückforderbar.]

[Art. 16 § 1 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 3 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

KAPITEL 8 — Schlussbestimmungen

Sanktionen

Art. 17 - § 1 - [Erzeugnisse], die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, gelten als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren.

§ 2 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Januar 1977 ermittelt, festgestellt, verfolgt und geahndet.

[Art. 17 § 1 abgeändert durch Art. 17 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Aufhebung

Art. 18 - Der Königliche Erlass vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 19 - Die folgenden Erzeugnisse können bis zum 20. Mai 2017 in Verkehr gebracht werden:

1. [Erzeugnisse auf Tabakbasis], die vor dem 20. Mai 2016 gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. August 1990 über die Herstellung und die Vermarktung von Erzeugnissen auf Tabakbasis und ähnlichen Erzeugnissen hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht und gekennzeichnet wurden,

2. pflanzliche Raucherzeugnisse, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht wurden.

[Art. 19 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 26. April 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]

Inkrafttreten

Art. 20 - Vorliegender Erlass tritt am 19. Mai 2016 in Kraft.

Ausführung

Art. 21 - Die für Wirtschaft, Volksgesundheit beziehungsweise Mittelstand zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage

Liste der textlichen Warnhinweise

(wie in Artikel 9 § 1 erwähnt)

- 1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.
- 2) Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.
- 3) Rauchen schädigt Ihre Lunge.
- 4) Rauchen verursacht Herzinfälle.
- 5) Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen.
- 6) Rauchen verstopft Ihre Arterien.
- 7) Rauchen erhöht das Risiko, zu erblinden.
- 8) Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.
- 9) Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten.
- 10) Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.
- 11) Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern.
- 12) Das Rauchen aufgeben - für Ihre Lieben weiterleben.
- 13) Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit.
- 14) Rauchen bedroht Ihre Potenz.